

Prüfungsordnung
für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm
EDUCATIONAL MEDIA | BILDUNG UND MEDIEN ¹
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 4. Juli 2003 ²

Verkündungsblatt Jg. 1, 2003 S. 67

zuletzt geändert durch vierte Ordnung zur Änderung vom 07. Januar 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 49 / Nr. 4)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 96 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36), hat die Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde
- § 21 Studierende in besonderen Situationen
- § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Inhaltsübersicht: ³

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Organisation des weiterbildenden Studiums und der Prüfungen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung
- § 6 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 7 Leistungspunktesystem, Punktekonto
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 10 Zulassung, Gegenstand und Aufbau der Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Master-Arbeit *)
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Struktur und Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“

*) Hinweis: Durch Aufhebung des § 14 (alt) werden § 15 bis § 27 (alt) neu zu § 14 bis § 26 durch 4. AO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01..04.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt eine medienbezogene interdisziplinäre Zusatzqualifikation auf den Gebieten der Mediendidaktik, der Medieninformatik, der Mediengestaltung und des Medienmanagements so vermitteln, dass sie die derart erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in ihrem jeweiligen Berufsfeld wissenschaftlich reflektieren, anwenden und selbstständig weiterentwickeln können. Das Studienprogramm vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, Online-Weiterbildungsmaßnahmen in Bildungseinrichtungen, Unternehmen und weiteren Institutionen selbstständig zu konzipieren, auszugestalten und durchzuführen.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss des berufsbegleitenden weiterbildenden Online-Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich die im Rahmen des weiterbildenden Studiums vermittelten vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge der Inhalte des Studienprogramms überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden zur Beschreibung, Analyse und Lösung von Problemen anwenden können.

§ 2 ⁴

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ verleiht die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 ⁵

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in dem als berufsbegleitendes Teilzeitstudium ausgelegten Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 14.

(2) Das Lehrangebot im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ erstreckt sich über vier Semester und umfasst einen studienbezogenen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 1.800 Stunden (60 Credits). Näheres regelt die Studienordnung für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“.

(3) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen, Lehr-/Lernformen, Prüfungen, Credits, Workload und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(4) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Master-Programm Educational Media | Bildung und Medien (siehe Anhang) werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 4 ⁶

Organisation des weiterbildenden Studiums und der Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ gemäß § 5 erfolgt durch die Universität Duisburg-Essen.

(2) Das Studium, die gemäß § 11 zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Arbeit gemäß § 14 werden von der Universität Duisburg-Essen organisiert und durchgeführt.

§ 5 ⁷

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung

(1) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein mindestens sechssemestriges Studium eines Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder staatlich geregelten Studiengangs (Erstes Staatsexamen) an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

(2) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ werden ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die über mindestens eine einjährige affine sowie qualifizierte Berufserfahrung (z.B. in den Bereichen Bildung/ Weiterbildung, Medien/ Verlage, Software oder Personal) verfügen.

(3) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ werden in jedem Semester maximal 100 Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen. Liegen in einem Semester mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8).

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bei Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang (oder vergleichbarer Studiengang) sind mindestens 240 Leistungspunkte. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS-Credits vorweisen, ist die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8). Auch kann die Zulassung durch den Prüfungsausschuss unter der Auflage erfolgen, dass fehlende ECTS-Credits im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten nach Aufnahme des Studiums bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgeholt werden.

§ 6⁸

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den auf Grundlage des § 11 in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungen in den Modulen und der Master-Arbeit gemäß § 14.

(2) Die Prüfungen in den Modulen gemäß § 11 werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt.

(3) Die Termine und Fristen für die studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben; Näheres regelt § 11. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt grundsätzlich den Studierenden.

§ 7⁹

Leistungspunktesystem, Punktekonto

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jedes Modul ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Module werden im Modulhandbuch schriftlich festgelegt.

(2) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht somit einem studienbezogenen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) Im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ sind insgesamt 60 Anrechnungspunkte (Credits) nachzuweisen.

Davon entfallen

- 45 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend geprüften Module gemäß § 11;
- 15 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Master-Arbeit gemäß § 14

(4) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreiche Modulprüfung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Master-Prüfung wird gemäß § 18 durchgeführt.

(5) Für jeden Studierenden im „Studienprogramm Educational Media | Bildung und Medien“ wird nach erfolgter Zulassung zur Master-Prüfung bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben, die in der jeweiligen Prüfung erzielte Note vermerkt und die entsprechenden Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(6) Im bei den Akten des Prüfungsausschusses geführten Punktekonto der oder des Studierenden werden diese Angaben übernommen und ergänzt durch

1. einen Vermerk über das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 13;
2. im Falle des Bestehens der Modulprüfung die Anzahl der für die erfolgreich absolvierte Prüfung erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die Anzahl der für das somit erfolgreich absolvierte Modul insgesamt vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung;
3. im Falle des Bestehens der Modulprüfung die Anzahl der für das somit erfolgreich absolvierte Modul insgesamt vergebenen Leistungspunkte (Credit Points) gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

§ 8 ¹⁰

Prüfungsausschuss

(1) Für die Sicherstellung des universitären Qualitätsniveaus der durchgeführten Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 ¹¹

**Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss hat in begründeten Fällen das Recht zu überprüfen, ob die Prüferinnen und Prüfer gemäß Satz 1 im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten in angemessener Weise auf die Verleihung eines universitären Abschlusses vorbereiten.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 2 an der Universität durchgeführten Prüfungen dürfen nur Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz, Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung

§ 10¹²

Zulassung, Gegenstand und Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ besteht aus

1. den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 11;
2. der Master-Arbeit gemäß § 14.

(2) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) gemäß § 11 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet ist und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.

§ 11¹³

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung des Online-Studienmaterials und Teilnahme an den zugehörigen Präsenzlehrveranstaltungen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Prüfungen finden modulbezogen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Module. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem dasjenige Modul stattfindet, auf das sich die Prüfung bezieht. Die einzelnen modulbezogenen studienbegleitenden Prüfungen sind dem in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung beigefügten Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Anmeldungen zu den studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgen automatisch durch Belegung eines Moduls. Eine Abmeldung von der Modulprüfung ist vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss möglich. Die Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt automatisch.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder einzelnen studienbegleitenden Modulprüfung ist die vollständige erfolgreiche Bearbeitung der zu diesem Modul gehörenden Studienleistungen.

(5) Die Prüfungen werden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß § 12 abgelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für einzelne Module auch gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Termine für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

(6) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(7) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12¹⁴

Prüfungsleistungen

(1) In den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem des jeweiligen Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 bis 90 Minuten. Mündliche Prüfungen zu den studienbegleitenden Modulprüfungen haben einen zeitlichen Umfang von 20 bis 30 Minuten. Das Thema und der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Projektberichten) sind so beschaffen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene und im Modulhandbuch angegebene Frist eingehalten werden kann. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Prüfungsleistung soll von zwei Prüferinnen und Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Prüfung ist unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in dem gemäß § 7 Abs. 6 geführten Punktekonto zu vermerken.

§ 13 ¹⁵

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Modulprüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

sehr gut	= bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	= bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	= bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	= bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	= bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(3) Da die studienbegleitenden Prüfungen modulbezogen erfolgen, ist die Prüfungsnote gleichzeitig die Modulnote.

(4) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrech-

nungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen.

(5) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 Abs. 1 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14 ¹⁶

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit innerhalb der Master-Prüfung, die die wissenschaftliche Ausbildung im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit Bezug zu den im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ vermittelten Inhalten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 45 Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gestellt und betreut, die oder der im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 30 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im Din A4-Format sowie in geeigneter elektroni-

scher Form (etwa als Open Office oder Microsoft Word-Dokument) einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(8) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Die oder der Studierende hat ihre bzw. seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des oder der Studierenden und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium findet spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin fest und teilt diesen der oder dem Studierenden schriftlich mit.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 15¹⁷

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er kann in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einem wiederholten Rücktritt wegen Krankheit hat die oder der Studierende ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 16¹⁸

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 11 können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung soll entsprechend § 11 Abs. 3 von der oder dem Studierenden in der Regel der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(2) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 14 kann einmal wiederholt werden.

§ 17¹⁹

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 10 bis 13 sowie die Master-Arbeit gemäß § 14 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß § 17 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 18²⁰

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Benotete fachspezifische Modulnoten werden bei der Berechnung der Gesamtnote im Umfang von maximal 45 Credits berücksichtigt. Bei Vorliegen von über 45 Credits werden die fachspezifischen Module mit den besten Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8).

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(3) Bei Vorliegen von über 60 Credits durch den erfolgreichen Abschluss benoteter Module bilden die Module mit den besten Noten den GPA. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8).

(4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 6 ECTS-Grade zugeordnet.

(5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt der Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 19 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Die lokal vergebene Note anhand der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird ergänzt durch eine ECTS-Note. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- | | |
|------------------|---------------------|
| A (Excellent) | → die besten 10 % |
| B (Very Good) | → die nächsten 25 % |
| C (Good) | → die nächsten 30 % |
| D (Satisfactory) | → die nächsten 25 % |
| E (Sufficient) | → die nächsten 10 % |

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. FX bedeutet: „nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 19²¹

Zeugnis

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der den Abschlussgrad verleihenden Fakultät;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden;
- Bezeichnung des Studiengangs, Angabe über die Regelstudienzeit und des Teilnahmezeitraums;
- Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits;
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und Leistungspunkten (Credit Points);
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad;
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde;

- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der den Abschlussgrad verleihenden Fakultät; und“
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Stellt die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss einen entsprechenden Antrag, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

§ 20 ²²

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 einschließlich des fachlichen Zusatzes (“Master of Arts in Educational Media | Bildung und Medien“) beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der den Abschlussgrad verleihenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Es wird neben der Urkunde ein **Diploma Supplement** ausgestellt.

§ 21 ²³

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für Studierende mit Behinderung legt der Prüfungsausschuss in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 22 ²⁴

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Programm Educational Media | Bildung und Medien an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß

§ 18 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen.

Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag nach den einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 25

Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich erstmalig im Sommersemester 2003 oder später für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Master of Arts in Educational Media | Bildung und Medien“ an der Universität Duisburg-Essen angemeldet haben.

§ 26

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 21.05.2003.

Duisburg und Essen, den 4. Juli 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner

(Fußnoten s. Seite 12)

Anlage: ²⁵

Struktur und Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms
„Educational Media | Bildung und Medien“

Modul	Sem.	Credits
Pflichtmodul: Lernen mit Medien	1	5
Pflichtmodul: Didaktisches Design	2	5
Pflichtmodul: „Projekt“	3	5
Wahlpflicht, min. 6 – max. 18 Module: (z.B. Medienpädagogik, Bildungsmanagement, Wissensmanagement)	1 - 3	je 5
Master-Arbeit	4	15
Summe		60

Beispiel für die Berechnung einer Modulnote:

Beispielmodul „Lernen mit Medien“

ECTS-Credits = 5

Grade Point (Note) der Modulprüfung = 2,3

Credit Points (Credits x Grade Point) = 11,5

Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote von 11,5/5) = 2,3

Berechnung der Gesamtnote

Als Gesamtnote wird die gewichtete Durchschnittsnote der gesamten Master-Prüfung angegeben. Der Grade Point Average (GPA) wird berechnet aus der Summe der Leistungspunkte (Credit Points [Credits * Note]) dividiert durch die Summe aller in diesen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkte, d.h. Credits].

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- a) Modulnoten (insgesamt maximal 45 Credits)
- b) Note der Master-Arbeit (15 Credits)

Beispiel:

	Grade Point (Note)	Credits	Credits Points [Credits + Note]
Modulprüfung Pflichtmodul „Lernen mit Medien“	2,0	5	10
Modulprüfung Pflichtmodul „Projekt“	1,0	5	5
Modulprüfung Pflichtmodul „Didaktisches Design“	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 1	1,0	5	5
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 2	2,0	5	10
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 3	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 4	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 5	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 6	1,0	5	5
Master-Arbeit	2,0	15	30
gesamt		60	125

GPA (125/60) = 2

-
- ¹ Bezeichnung geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009
- ² In gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und Begriff „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4)
- ³ Inhaltsverzeichnis zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ⁴ § 2 geändert durch 2. ÄO v. 03.12.07 (VBI Jg. 5, 2007, Nr. 84), in Kraft getreten am 01.10.2007
- ⁵ § 3 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ⁶ § 4 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ⁷ § 5 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ⁸ § 6 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ⁹ § 7 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹⁰ § 8 geändert durch 2. ÄO v. 03.12.07 (VBI Jg. 5, 2007, Nr. 84), in Kraft getreten am 01.10.2007
- ¹¹ § 9 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹² § 10 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹³ § 11 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹⁴ § 12 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹⁵ § 13 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- Hinweis: Durch Aufhebung des § 14 (alt) werden § 15 bis § 27 (alt) neu zu § 14 bis § 26 durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹⁶ § 14 (neu) zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹⁷ § 15 (neu) zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹⁸ § 16 (neu) zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ¹⁹ § 17 (neu) zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ²⁰ § 18 (neu) zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ²¹ § 19 (neu) zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011
- ²² § 20 (neu) zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59)
- ²³ § 21 (neu) neu nach § 21 (alt) eingefügt durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009
- ²⁴ § 22 (neu) neu nach § 22 (alt) eingefügt durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009
- ²⁵ Anlage neu gefasst durch 4. ÄO v. 07.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011, Nr. 4), in Kraft zum 01.04.2011

Prüfungsordnung
für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm
EDUCATIONAL MEDIA | BILDUNG UND MEDIEN ¹
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 4. Juli 2003

Verkündungsblatt Jg. 1, 2003 S. 67

zuletzt geändert durch dritte Ordnung zur Änderung vom 08. Juli 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 495 / Nr. 59)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 96 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36), hat die Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Zeugnis
- § 22 Master-Urkunde

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Organisation des weiterbildenden Studiums und der Prüfungen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung
- § 6 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 7 Leistungspunktesystem, Punktekonto
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 10 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 11 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Arbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Struktur und Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“

¹ Bezeichnung geändert durch 3. AO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt eine medienbezogene interdisziplinäre Zusatzqualifikation auf den Gebieten der Mediendidaktik, der Medieninformatik, der Mediengestaltung und des Medienmanagements so vermitteln, dass sie die derart erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in ihrem jeweiligen Berufsfeld wissenschaftlich reflektieren, anwenden und selbstständig weiterentwickeln können. Das Studienprogramm vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, Online-Weiterbildungsmaßnahmen in Bildungseinrichtungen, Unternehmen und weiteren Institutionen selbstständig zu konzipieren, auszugestalten und durchzuführen.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss des berufsbegleitenden weiterbildenden Online-Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich die im Rahmen des weiterbildenden Studiums vermittelten vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge der Inhalte des Studienprogramms überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden zur Beschreibung, Analyse und Lösung von Problemen anwenden können.

§ 2²

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ verleiht der Fachbereich Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3³

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in dem als berufsbegleitendes Teilzeitstudium ausgelegten Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeiten für die beiden Projektarbeiten gemäß § 14 und die Master-Arbeit gemäß § 15.

² § 2 geändert durch 2. ÄO v. 03.12.07 (VBI Jg. 5, 2007, Nr. 84), in Kraft getreten am 01.10.2007

³ § 3 ergänzt durch Abs. 3 und 4 durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

(2) Das Lehrangebot im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ erstreckt sich über vier Semester und umfasst einen studienbezogenen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 1.800 Stunden. Näheres regelt die Studienordnung für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“.

(3) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(4) In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Master-Programm Educational Media | Bildung und Medien (siehe Anhang) werden die Studieninhalte so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 4⁴

Organisation des weiterbildenden Studiums und der Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ gemäß § 5 erfolgt durch die Universität Duisburg-Essen.

(2) Das Studium und die gemäß § 11 zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen sowie die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 zu absolvierende erste Projektarbeit werden von der Universität Duisburg-Essen organisiert und durchgeführt.

(3) Die zweite Projektarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 und die Master-Arbeit gemäß § 15 werden von der Universität Duisburg-Essen als Hochschulprüfung organisiert und durchgeführt.

⁴ § 4 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

§ 5⁵

**Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
und zur Master-Prüfung**

- (1) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein mindestens sechssemestriges Studium eines Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder staatlich geregelten Studiengangs (Erstes Staatsexamen) an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.
- (2) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ werden ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die über mindestens eine einjährige affine Berufserfahrung (z.B. in den Bereichen Bildung/ Weiterbildung, Medien/ Verlage, Software oder Personal) nach Abschluss eines Studiums verfügen.
- (3) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ werden in jedem Semester maximal 100 Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen. Liegen in einem Semester mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8).
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bei Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang (oder vergleichbarer Studiengang) sind mindestens 240 Leistungspunkte. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS-Credits vorweisen, ist die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8). Nach erfolgter Zulassung zum Studium erteilt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 6⁶

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den auf Grundlage des § 11 in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungen in den Modulen, den beiden Projektarbeiten gemäß § 14, der Master-Arbeit gemäß § 15.
- (2) Die Prüfungen in den Modulen gemäß § 11 werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt.
- (3) Die Termine und Fristen für die studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt

⁵ § 5 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

⁶ § 6 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009; Regelung ab SS 2009

gegeben; Näheres regelt § 11. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt grundsätzlich den Studierenden.

§ 7⁷

Leistungspunktesystem, Punktekonto

- (1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jedes Modul ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Module werden in der Studienordnung schriftlich festgelegt.
- (2) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht somit einem studienbezogenen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (3) Im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ sind insgesamt 60 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben.

Davon entfallen

- 30 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend geprüften Module gemäß § 11;
- 10 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Projektarbeit gemäß § 14;
- 15 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Master-Arbeit gemäß § 15
- 5 Anrechnungspunkte (Credits) auf das Wahlpflichtmodul im ersten Semester

Im ersten Studienjahr sollen 30, im zweiten Studienjahr 30 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Das Wahlpflichtmodul im ersten Semester im Umfang von 5 Credits ist nicht mit einer Prüfung versehen.

- (4) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Master-Prüfung wird gemäß § 20 durchgeführt.

(5) Für jeden Studierenden im „Studienprogramm Educational Media | Bildung und Medien“ wird nach erfolgter Zulassung zur Master-Prüfung bei den Akten

⁷ § 7 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009; Regelung ab SS 2009

des Prüfungsausschusses ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben, die in der jeweiligen Prüfung erzielte Note vermerkt und die entsprechenden Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(6) Im bei den Akten des Prüfungsausschusses geführten Punktekonto der oder des Studierenden werden diese Angaben übernommen und ergänzt durch

1. einen Vermerk über das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 13;
2. im Falle des Bestehens der Modulprüfung die Anzahl der für die erfolgreich absolvierte Prüfung (Studienbriefe) erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die Anzahl der für das somit erfolgreich absolvierte Modul insgesamt vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung;
3. im Falle des Bestehens der Modulprüfung die Anzahl der für das somit erfolgreich absolvierte Modul insgesamt vergebenen Leistungspunkte (Credit Points) gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(7) Für die erste Projektarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 8⁸

Prüfungsausschuss

(1) Für die Sicherstellung des universitären Qualitätsniveaus der durchgeführten Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

⁸ § 8 geändert durch 2. ÄO v. 03.12.07 (VBl Jg. 5, 2007, Nr. 84), in Kraft getreten am 01.10.2007

§ 9⁹

**Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß Satz 1 ist dem Prüfungsausschuss jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Der Prüfungsausschuss hat in begründeten Fällen das Recht zu überprüfen, ob die Prüferinnen und Prüfer gemäß Satz 1 im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten in angemessener Weise auf die Verleihung eines universitären Abschlusses vorbereiten.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 2 an der Universität durchgeführten Prüfungen dürfen nur Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz, Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung

§ 10¹⁰

Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ besteht aus

1. den insgesamt vier studienbegleitend am Ende des jeweiligen Semesters abzulegenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 11;
2. den beiden Projektarbeiten gemäß § 14;
3. der Master-Arbeit gemäß § 15.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Master-Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

§ 11¹¹

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung des Online-Studienmaterials und Teilnahme an den zugehörigen Präsenzlehrveranstaltungen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

⁹ § 9 geändert durch 2. ÄO v. 03.12.07 (VBI Jg. 5, 2007, Nr. 84), in Kraft getreten am 01.10.2007

¹⁰ § 10 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

¹¹ § 11 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

(2) Die Prüfungen finden modulbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Module. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem dasjenige Modul stattfindet, auf das sich die Prüfung bezieht. Die einzelnen modulbezogenen studienbegleitenden Prüfungen sind dem in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung beigefügten Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Anmeldungen zu den studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgen nach näherer Regelung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder einzelnen studienbegleitenden Modulprüfung ist die vollständige erfolgreiche Bearbeitung der zu diesem Modul gehörenden Studienleistungen.

(5) Die Prüfungen werden in der Regel in schriftlicher Form gemäß § 12 abgelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für einzelne Module auch gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Termine für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

(6) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(7) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12¹²

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem des jeweiligen Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Die Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüferinnen und Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu

machen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in dem gemäß § 7 Abs. 5 geführten Punktkonto zu vermerken.

§ 13¹³

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Modulprüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

sehr gut	= bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	= bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	= bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	= bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	= bei einem Durchschnitt ab 4,1.

¹² § 12 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

¹³ § 13 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

(3) Da die studienbegleitenden Prüfungen modulbezogen erfolgen, ist die Prüfungsnote gleichzeitig die Modulnote.

(4) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen.

(5) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 Abs. 1 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grade zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

A „Bestanden – die besten 10 %“

B „Bestanden – die nächsten 25 %“

C „Bestanden – die nächsten 30 %“

D „Bestanden – die nächsten 25%“

E „Bestanden – die nächsten 10 %“

FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“

F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

§ 14 ¹⁴

Projektarbeiten

(1) Die im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ anzufertigenden beiden Projektarbeiten (Medienprojekte) dienen der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden sollen durch die als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführten Projektarbeiten nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre und praxisbezogene Aufgabenstellung innerhalb einer begrenzten Zeit bearbeiten können.

(2) Zur ersten Projektarbeit (Medienprojekt I) kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitende Modulprüfung des ersten Studiensemesters sowie das Wahlpflichtfach erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 15 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat. Zur zweiten Projektarbeit (Medienprojekt II) kann nur zugelassen werden, wer die zwei studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters sowie das Wahlpflichtfach und die erste Pro-

jektarbeit (Medienprojekt I) erfolgreich absolviert und somit die Summe von 30 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat.

(3) Die Anmeldung zur ersten Projektarbeit (Medienprojekt I) soll in der Regel zu Beginn des zweiten Studiensemesters zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zur zweiten Projektarbeit (Medienprojekt II) soll in der Regel zu Beginn des dritten Studiensemesters zu erfolgen. Die zweite Projektarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter gestellt und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der zweiten Projektarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für jede der beiden Projektarbeiten beträgt jeweils zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung einer Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Projektarbeiten sind jeweils fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. Wird eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.“

(7) Eine jede Projektarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten. Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 vorzunehmen.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer jeden Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss jeweils unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 15 ¹⁵

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit innerhalb der Master-Prüfung, die die wissenschaftliche Ausbildung im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit Bezug zu den im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ vermittelten Inhalten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11, ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits sowie die erste Projektarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 45 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat.

¹⁴ § 14 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

¹⁵ § 15 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gestellt und betreut, die oder der im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 30 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(8) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prü-

fungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind. Die oder der Studierende hat ihre bzw. seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des oder der Studierenden und einer etwa 20-minütigen Diskussion. Das Kolloquium findet spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin fest und teilt diesen der oder dem Studierenden schriftlich mit.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 16¹⁶

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er kann in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung

¹⁶ § 16 zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 17¹⁷

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Projektarbeit und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 11 können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung soll von der oder dem Studierenden in der Regel der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(2) Eine nicht bestandene Projektarbeit gemäß § 14 kann jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 15 kann einmal wiederholt werden.

§ 18¹⁸

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11, die beiden Projektarbeiten gemäß § 14 und die Master-Arbeit gemäß § 15 erfolgreich absolviert wurden und die Summe von 60 Anrechnungspunkten (Credits) erworben wurde.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 19¹⁹

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 11 und der Master-Arbeit gemäß § 15 zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten Prüfungen gemäß Absatz 1 werden zunächst gemäß § 7 Abs. 4 die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Die Summe aller in diesen Prüfungen erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller in diesen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Master-Prüfung. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 20 Abs. 6 zugeordnet.

(5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt der Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 21 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

¹⁷ § 17 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

¹⁸ § 18 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

¹⁹ § 19 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

(6) Die lokal vergebene Note anhand der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird ergänzt durch eine ECTS-Note. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A (Excellent) → die besten 10 %
- B (Very Good) → die nächsten 25 %
- C (Good) → die nächsten 30 %
- D (Satisfactory) → die nächsten 25 %
- E (Sufficient) → die nächsten 10 %

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. FX bedeutet: „nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 20²⁰

Zeugnis

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des den Abschlussgrad verleihenden Fachbereichs;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden;
- Bezeichnung des Studiengangs, Angabe über die Regelstudienzeit und des Teilnahmzeitraums;
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und Leistungspunkten (Credit Points);
- die Themen und die Noten der beiden Projektarbeiten mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits);
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und Leistungspunkten (Credit Points);
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad;
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde;
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des den Abschlussgrad verleihenden Fachbereichs; und“
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Stellt die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss einen entsprechenden Antrag, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

§ 21²¹

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 einschließlich des fachlichen Zusatzes (“Master of Arts in Educational Media | Bildung und Medien“) beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des den Abschlussgrad verleihenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Es wird neben der Urkunde ein **Diploma Supplement** ausgestellt.

§ 22²²

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für Studierende mit Behinderung legt der Prüfungsausschuss in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

²⁰ § 20 geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

²¹ Zuletzt geändert durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59)

²² § 22 neu nach § 21 eingefügt durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

§ 23²³

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Programm Educational Media | Bildung und Medien an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 20 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen.

Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

**Ungültigkeit der Master-Prüfung,
Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

²³ § 23 neu nach § 22 eingefügt durch 3. ÄO v. 08.07.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag nach den einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 26

Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich erstmalig im Sommersemester 2003 oder später für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Master of Arts in Educational Media | Bildung und Medien“ an der Universität Duisburg-Essen angemeldet haben.

§ 27

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 21.05.2003.

Duisburg und Essen, den 4. Juli 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen
MD Heiner Kleffner

Anlage: ²⁴

Struktur und Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms
„Educational Media | Bildung und Medien“

Modul	Sem.	Credits
Grundlagen mediengestützten Lernens	1	10
Wahlpflichtmodul (z.B. Selbstorganisiertes Lernen, Digitale Werkzeuge, Moderator/in im virtuellen Klassenzimmer)	1	5
Konzeption und Management von Medienprojekten	2	10
Projektarbeit „Medienprojekt I“	2	5
Wahlpflichtmodul 1 (z.B. Medienpädagogik, Bildungsmanagement, Wissensmanagement)	3	5
Wahlpflichtmodul 2 (z.B. Medienpädagogik, Bildungsmanagement, Wissensmanagement)	3	5
Projektarbeit „Medienprojekt II“	3	5
Master-Arbeit	4	15
Summe		60

Das Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 Credits im ersten Semester ist nicht mit einer Prüfung versehen.

Beispiel für die Berechnung einer Modulnote:

Beispielmodul „Grundlagen mediengestützten Lernens“

ECTS-Credits = 10

Grade Point (Note) der Modulprüfung = 2,3

Credit Points (Credits x Grade Point) = 23

Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote von 23/10) = 2,3

Berechnung der Gesamtnote

Als Gesamtnote wird die gewichtete Durchschnittsnote der gesamten Master-Prüfung angegeben. Der Grade Point Average (GPA) wird berechnet aus der Summe der Leistungspunkte (Credit Points [Credits * Note]) dividiert durch die Summe aller in diesen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkte, d.h. Credits].

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- a) Modulnoten (insgesamt 30 Credits)
- b) Note der Master-Arbeit (15 Credits)

Beispiel:

	Grade Point (Note)	Credits	Credits Points [Credits + Note]
Modulprüfung A	2,0	10	20
Modulprüfung B	1,0	5	5
Modulprüfung C	3,0	5	15
Modulprüfung D	1,0	10	10
Master-Arbeit	2,0	15	30
gesamt			80

GPA (80/45) = 1,77

²⁴ Anlage neu gefasst durch 3. AO v. 08.07.2009 (VBl Jg. 7, 2009, Nr. 59); Regelung ab SS 2009